

# Landratsamt Ebersberg

Geschäftsstelle Gutachterausschuss im  
Bereich des Landkreises Ebersberg



## Gebührenverordnung gem. § 15 Abs. 2 der Verordnung über die Gutachterausschüsse Gültig ab 01.06.2019

### Gebühren und Auslagen für Gutachten

Die Gebühr für die Ermittlung eines Verkehrswerts ist im Regelfall wertabhängig und beträgt:

- |  |                                  |
|--|----------------------------------|
| 1. bei einem ermittelten Wert bis 200.000 €                        | 1.650 €                          |
| 2. bei einem ermittelten Wert bis 300.000 €                        | 1.700 €                          |
| 3. bei einem ermittelten Wert bis 400.000 €                        | 1.800 €                          |
| 4. bei einem ermittelten Wert bis 500.000 €                        | 1.900 €                          |
| 5. bei einem ermittelten Wert bis 1.000.000 €                      | 1.000 € zzgl. 2 v.T. des Werts   |
| 6. bei einem ermittelten Wert<br>über 1.000.000 € bis 10.000.000 € | 2.000 € zzgl. 1 v.T. des Werts   |
| 7. bei einem ermittelten Wert<br>über 10.000.000 €                 | 5.000 € zzgl. 0,7 v.T. des Werts |

Kommt es für die Bemessung der Gebühr auf den ermittelten Wert an (wertabhängige Gebühr), ist der marktangepasste vorläufige Wert ohne besondere objektspezifische Grundstücksmerkmale (nach § 8 ImmoWertV) maßgebend; maßgeblich für die Ermittlung des Werts ist das bzw. sind die für die Ermittlung des Verkehrswerts herangezogenen Wertermittlungsverfahren.

Die wertabhängige Gebühr kann um bis zu 50 v.H. erhöht werden, wenn die Ermittlung besonderer objektspezifischer Grundstücksmerkmale einen erheblichen zusätzlichen Aufwand verursacht. Die Gebühr kann um bis zu 50 v.H. ermäßigt werden, wenn das Gutachten einen erheblich geringeren Aufwand als üblich verursacht, insbesondere bei unbebauten Grundstücken mit land-, forstwirtschaftlicher oder vergleichbarer Nutzung. Sind in einem Gutachten für ein Wertermittlungsobjekt mehrere Werte für mehrere Stichtage oder entsprechende Wertunterschiede zu ermitteln, so wird der Gebührenberechnung die Summe aus dem höchsten ermittelten Wert und je einem Viertel aller weiteren ermittelten Werte zu Grunde gelegt.

Für Auskünfte durch die Geschäftsstelle Gutachterausschuss erfolgt die Festsetzung der Gebühr nach dem Aufwand, der verursacht wird.

Die Gebühr erhöht sich für jeden aus der Kaufpreissammlung herangezogenen Vergleichswert, für jeden herangezogenen Bodenrichtwert und für jedes herangezogene wertermittlungsrelevante Datum entsprechend der Gebühr nach Tafel 2.I.1/1.8 des Kostenverzeichnisses (siehe „Sonstige Gebühren“).



## **Sonstige Gebühren**

Kaufpreissammlung	je Vergleichswert	20,00 €
Bodenrichtwert	je Wert/je Datum	30,00 €
Kopien	für die ersten 50 Seiten	0,50 €
Kopien	für jede weitere Seite	0,15 €
Anfertigung von Lichtbildern	je Abzug	2,00 €
Fahrtkosten	je km	0,30 €
Zeitaufwand Einholung Grundbuchauszug		20,00 €

Ferner sind nach § 15, Abs. 5 Verordnung über die Gutachterausschüsse, die anfallenden Auslagen zu erstatten.

Wird ein Antrag vor Erstattung des Gutachtens zurückgenommen, gilt Art. 8 Abs. 2 Kostengesetz (KG) entsprechend mit der Maßgabe, dass mindestens 50,00 € Gebühr zu erheben sind.

## **Gebühren nach Art. 6 Abs. 1 Kostengesetz (KG) i.V.m 2.I.1/ Tarif 1.8 Kostenverzeichnis in der gültigen Fassung**

### **Auskunft aus der Kaufpreissammlung (KPS)\***

Anschreiben und 1 Vergleichswert		30,00 €
Auskunft aus der Kaufpreissammlung je Vertrag		20,00 €
Auskunft bei erhöhtem Zeitaufwand (z.B. nicht EDV-unterstützte KPS-Liste) je Vertrag		25,00 €
Auskunft vorab per Fax / Mail		5,00 €

\*Auskünfte aus der Kaufpreissammlung nur an berechnigte Personen gemäß § 11 GutachterausschussV

### **Richtwertauskunft**

über Geschäftsstelle Gutachterausschuss oder [www.boris-bayern.de](http://www.boris-bayern.de). Künftig sind Auskünfte immer kostenpflichtig. Wir bitten daher von telefonischen Abfragen abzusehen.

Einzelrichtwert über Geschäftsstelle oder BorisBayern	je Fl.Nr./je Datum	30,00 €
Auskunft vorab per Fax / E-Mail (über Geschäftsstelle)		5,00 €
Richtwertliste (pdf-Datei)		170,00 €
Dauerauskunft über BorisBayern		170,00 €
Grundstücksmarktbericht		50,00 €

Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzig-tausend Euro (Art. 6 Abs. 1 Kostengesetz (KG)).